

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2023

VERNEHMLASSUNG ZUR «ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ZULASSUNG, AUFENTHALT UND ERWERBSTÄTIGKEIT (VZAE)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit bezüglich der Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit Stellung beziehen zu können.

Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und ihnen sollte dasselbe Recht auf Bildung und Entwicklung zukommen, wie Kindern und Jugendlichen mit Aufenthaltsrecht und sie sollten nicht aufgrund des Aufenthaltsstatus der Eltern diskriminiert werden. Im Gegensatz zur Volksschule oder einer weiterführenden Schulbildung ist für eine berufliche Grundbildung eine Arbeitsbewilligung notwendig, weshalb eine anerkannte berufliche Grundbildung nicht ohne geregelten Aufenthalt angetreten werden kann. Den Zugang zu ermöglichen, hilft somit, unregelte und unter Umständen prekarierte Arbeitsverhältnisse bei jungen Erwachsenen zu vermeiden. Gleichzeitig wird das Recht auf Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene gestärkt. **Dass dieser Zugang mit der vorliegenden Verordnungsänderung erleichtert werden soll, begrüßen wir sehr.**

Die Aufgabe unserer Beratungsstelle ist die Beratung und Begleitung von Personen, die ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton Bern leben. Jährlich führen wir rund 200 Beratungsgespräche. Jeder Einzelfall ist einzigartig und die Lebensläufe sind selten linear. Wir machen oft die Erfahrung, dass Jugendliche sehr motiviert sind zu lernen und eine Berufsausbildung zu absolvieren, jedoch die aktuellen Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 30a VZAE nicht ganz erfüllen. Sie haben zwar eine Zusage zu einer Lehrstelle und erfüllen die Integrationskriterien, sind aber noch keine fünf Jahre in der Schweiz oder haben die obligatorische Schulbildung nicht ohne Unterbruch besucht. Da sie deshalb die Voraussetzungen nicht erfüllen, verbleiben sie so lange es geht in Brückenangeboten und falls das Kriterium des fünfjährigen

Schulbesuches nach wir vor nicht erfüllt ist, erfolgt die Perspektivlosigkeit, welche unbedingt zu vermeiden ist. Wir beraten auch Jugendliche, die erst eingereist sind, als sie das Alter der obligatorischen Schulbildung knapp überschritten haben und daher direkt in einem Brückenangebot aufgenommen werden. Auch sie erfüllen oft nach kurzer Zeit die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG. Jugendliche lernen schnell. Weiter haben wir Jugendliche in der Beratung, die erst verspätet eingeschult wurden. In einem Fall reisten die jugendlichen Kinder später als die Mutter in die Schweiz ein. Kurz nach der Einreise der Kinder musste die Familie aus ihrer Wohnunterkunft ausziehen und fand während über einem Jahr keine stabile Anschlusslösung, die eine Einschulung ermöglicht hätte. Die alleinerziehende Mutter war in dieser prekären Lage darauf angewiesen, mit ihren Kindern wochenweise bei verschiedenen Bekannten unterzukommen. Der Zugang zur Schulbildung konnte erst ermöglicht werden, als die Familie wieder einen festen Wohnort hatte. Inzwischen sind die beiden jugendlichen Kinder fast fünf Jahre in der Schweiz, allerdings haben sie während dieser Zeit keinen ununterbrochenen Schulbesuch und erfüllen somit das Kriterium des fünfjährigen Schulbesuches nicht. In einem anderen Fall begleiten wir eine junge erwachsene Person, die zuerst in einem anderen Kanton wohnhaft war und dort zwei Jahre lang keinen Zugang zur Schulbildung hatte. Als sie unsere Beratung aufsuchte, war sie nicht mehr im Alter der obligatorischen Volksschule und so konnte sie nicht mehr die Oberstufe besuchen. Stattdessen besuchte sie während einem Jahr den Regionalen Intensivkurs Plus (RIK+), ein Bildungsangebot für neu zugezogene Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren, und konnte danach in das berufsvorbereitende Schuljahr wechseln. Nun ist die junge erwachsene Person im zweiten berufsvorbereitenden Schuljahr mit der Lehrstellensuche konfrontiert. Bis zum aktuellen Zeitpunkt kann sie zwei Jahre nachobligatorische Schulbildung vorweisen.

Aufgrund dieser Erfahrungen **begrüssen wir es sehr, dass die Dauer der Schulbildung von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt wird. Dabei ist es aus unserer Sicht von enormer Wichtigkeit, dass auch Brückenangebote als Schuljahre gezählt werden und nicht nur angerechnet werden.** Aus unserer Sicht könnte die Voraussetzung der Schuljahre auch komplett weggelassen werden, da die Voraussetzung einer vorhandenen Lehrstelle und die Erfüllung der Integrationskriterien bereits genug von den Jugendlichen verlangt.

Damit diese Lockerung der Dauer der Schulbildung auch tatsächlich zielführend ist, ist es aus unserer Sicht **zentral, dass die kantonalen Migrationsämter Gesuche von Jugendlichen unabhängig von der Aufenthaltsdauer prüfen.** Da in Art. 30 AIG keine Mindestaufenthaltsdauer festgelegt ist, haben die Behörden in diesem Bereich einen Spielraum, der unbedingt zugunsten der Jugendlichen genutzt werden sollte. Da allerdings Art. 14 des AsylG eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren festlegt, sollte **in einem weiteren Schritt eine Anpassung des Asylgesetzes z.B. in Form einer Ausnahmerebestimmung angestrebt werden,** damit auch Jugendlichen, die ein abgewiesenes Asylgesuch haben, den Zugang zur beruflichen Grundbildung erleichtert wird.

Da die Biografien von Jugendlichen wie erwähnt selten linear verlaufen, begrüßen wir auch, dass die Frist zur Einreichung eines Gesuches nach Abschluss der Schule auf zwei Jahre verlängert wurde. Auch hier würden wir es begrüßen, wenn diese Frist noch weiter ausgedehnt würde. Zwar haben aus unserer Erfahrung die meisten direkt nach der Schule ein Lehrstellenangebot, **allerdings gibt es auch hier Ausnahmen und wenn eine**

jugendliche Person eine Lehrstelle antreten kann, sollte dies auch möglich sein, wenn die Frist von zwei Jahren allenfalls überschritten wurde.

Was uns weiter noch beschäftigt ist, dass durch die Offenlegung der Identität auch das Risiko besteht, dass die Familie auffliegt. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn eine **Aufenthaltserteilung für die Familienangehörigen möglich wäre, auch wenn nicht alle Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllt sind**, da es für Jugendliche eine extreme Härte darstellen würde, ohne Eltern durch die Lehrzeit zu gehen. Weiter erachten wir es als wichtig, dass das SEM die Kantone ermuntert, **Möglichkeiten für eine anonyme Gesuchseingabe** zu schaffen, damit die Jugendlichen auch ohne Offenlegung der Identität eine solide Einschätzung über die Chancen des Gesuches erhalten können.

Abschliessend möchten wir noch einmal festhalten, dass wir jede Lockerung des Zuganges zur beruflichen Grundbildung sehr begrüßen und dass wir wünschen, dass der vorhandene Spielraum in der Praxis zugunsten von Jugendlichen möglichst breit ausgelegt wird. Da weiterhin die Integrationskriterien gelten und eine Lehrstelle vorhanden sein muss, könnten aus unserer Sicht die Voraussetzungen noch weitergehend gelockert werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und begrüßen Ihre Bestrebungen, den Zugang zur beruflichen Bildung für Sans-Papiers-Jugendliche zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Jenni
Co-Leiterin Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers